

**Traktandum 31**

**2009/044** vom 19. Februar 2009

Postulat Urs Berger: Schutzmassnahmen für Jugendliche bzw. junge Erwachsene gegen Überschuldung durch Kredit- und Abzahlungsverträge

**Schriftliche Begründung des Antrags auf Entgegennahme und gleichzeitige Abschreibung**

**1. Ausgangslage**

Das Problem der Verschuldungsgefahr von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist allseits erkannt.

- Für die Jugendlichen aller Altersstufen besteht als Angebot der Gesundheitsförderung Baselland und der Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich das Handbuch „Julex“. Das Kapitel „Schulden“ (ab Seite 93) befasst sich mit Situationen, in denen Jugendliche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können so wie mit Geldfallen. Es verweist im weiteren auf Beratungsstellen, die Jugendlichen und Erwachsenen zur Verfügung stehen.
- An den Berufsfachschulen des Kantons Basel-Landschaft gehört die Schuldenfrage zum Unterrichts-Programm und ist Bestandteil des Lehrplanes zum allgemein bildenden Unterricht.
- Die Gymnasien bieten freiwillige Präventionsveranstaltungen zur Schuldenfalle an. Das Problem wird an diesen Schulen nicht als gravierend erlebt. In wenigen Einzelfällen werden Schülerinnen oder Schüler Fachpersonen, die professionelle Hilfe anbieten, zugeführt.
- Die Regulation auf Ebene des Bundes ist mit dem Konsumkreditgesetz vom 23. März 2001 (SR 221.214.1) ist gegeben. Gemäss Stellungnahme der Sicherheitsdirektion vom 2. April 2009 erübrigen sich weitergehende Vorschriften und Verbote.

**2. Kommentar**

Primär liegt die Verantwortung in Fragen in Fragen des Wirtschaftens mit eigenem Geld bei unmündigen Schülerinnen und Schülern bei den Erziehungsberechtigten. Auch wenn die Erreichbarkeit der meisten Kinder und Jugendlichen in der Schule gegeben ist, kann nicht in allen Problemsituationen die Schule als Reparatur- und Service-Werkstätte in umfassendem Sinne genutzt werden. Der Kanton bietet über anderweitige Kanäle Unterstützung an. Die Schule kann bei der gegebenen Aufgabenstellung insbesondere eine Triagefunktion wahrnehmen und in speziellen Einzelsituationen die Verbindung zur professionellen Unterstützung einleiten. Sie tut dies auch.

Was die Schule tun kann, ist grundsätzlich erfüllt:

- An den Berufsfachschulen, wo der Handlungsbedarf grösser erscheint als an den

Gymnasien, mündet die Thematik in einen Bildungsauftrag, der auf Ebene des allgemein bildenden Teils des Lehrplans formuliert ist.

- Die Gymnasien fangen mit fakultativen Angeboten - dem Bedürfnis entsprechend - jene Jugendlichen auf, die entsprechenden Gefährdungen ausgesetzt sind.

**3. ANTRAG**

**Das Postulat wird entgegengenommen und gleichzeitig als erfüllt zur Abschreibung beantragt.**

Liestal, 30. März 2010